



Betreff: Entrauchungsklappen (Brandrauchsteuerklappen K90)
Ende der Übergangsfrist mit 1.2.2013

Wien, am 08.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen einer Besprechung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde Wien, Vertretern der Hersteller von Entrauchungsklappen (Brandrauchsteuerklappen K90), Vertretern von Installationsunternehmen und einigen Interessenvertretern der Österreichischen Wirtschaft (Sanitärinstallation, Bau, Ingenieurbüros, ...) am 23.07.2012 wurde Einvernehmen über die praktische Anwendung der Übergangsfrist für die CE-Kennzeichnung von Brandschutzklappen gemäß EN 15650 erzielt. In Absprache mit dem OIB ist diese Regelung auch auf Entrauchungsklappen anwendbar, womit für diese in Analogie festgestellt werden kann:

„Ab 1.2.2013 dürfen nur gemäß EN 12101-8 CE-gekennzeichnete Entrauchungsklappen (anstelle von Brandrauchsteuerklappen K90) in Verkehr gebracht werden. Nicht CE gekennzeichnete Entrauchungsklappen (Brandrauchsteuerklappen K90) dürfen jedoch weiterhin eingebaut werden, wenn die Bewilligung des betreffenden Bauvorhabens und die Vergabe der Ausführung der betreffenden haustechnischen Anlage bereits vor dem 1.2.2013 erfolgt ist.“

Ergänzend dürfen wir festhalten:

Thema „in-Verkehr-bringen“:

In der Folge können die Brandrauchsteuerklappen als bereits vor dem 1.2.2013 in Verkehr gebracht angesehen werden, da die Lieferung durch die bereits erfolgte Vergabe als eingeleitet angesehen werden kann.

Liefervereinbarungen (Rahmenverträge):

Sollten Sie noch keine Liefervereinbarungen (Rahmenverträge) mit Ihrem Lieferanten über die noch benötigten Brandrauchsteuerklappen (grundsätzlich K90) im obigen Sinne geschlossen haben, so empfehlen wir Ihnen dringend, dies noch vor dem 1.2.2013 zu tun.

prÖN H6033:

In diesem Zusammenhang sei auch auf den Punkt 9 des Entwurfs dieser Norm verwiesen: Bei Projekten, für die vor Ablauf der Koexistenzperiode eine gültige behördliche Genehmigung erteilt wurde, dürfen auch Brandrauchsteuerklappen K90 mit den zugehörigen Brandabschottungen gemäß den zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung gültigen nationalen Normen eingebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen

DI Klaus Ortner, e.h.
Vorsitzender des Verbandes
Zentralheizungs- und Lüftungsbau (VZHL)

Mag. Harald Rankl, e.h.
GF des VZHL (eine Berufsgruppe
der Wirtschaftskammer Österreich)